

# BAU(RECHTS)LEXIKON

## JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

### Mitwirkungspflichten des Prozessgegners

<https://doi.org/10.33196/zrb202304XXIII01>

Die Zivilprozessordnung (ZPO) sieht im streitigen Verfahren Möglichkeiten vor, auch den Prozessgegner zur Mitwirkung zu bewegen, die im Folgenden überblicksartig dargestellt werden sollen:

Nimmt eine Partei in ihrem Vorbringen auf in ihren Händen befindliche Urkunden Bezug, ist sie auf Verlangen des Gegners verpflichtet, ihm diese Urkunden in Kopie innerhalb von drei Tagen zu übersenden – dazu bedarf es keines Gerichtsbeschlusses. Ist die Herstellung von Kopien nicht zumutbar, können die Urkunden bei Gericht innerhalb von drei Tagen im Original hinterlegt werden, wobei der Gegner in diese Urkunden sodann innerhalb weiterer drei Tage ab erfolgter Verständigung über die Hinterlegung Einsicht nehmen kann.

Behauptet eine Partei, dass sich eine für ihre Beweisführung erhebliche Urkunde in den Händen des Gegners befindet, so hat das Gericht dem Gegner die Vorlage der Urkunde mit Beschluss aufzutragen. Dabei hat die Antrag stellende Partei den Inhalt der Urkunde möglichst genau und vollständig zu beschreiben und die Gründe darzulegen, die den Besitz der Urkunde durch den Gegner wahrscheinlich machen.

Die Vorlage kann unter Umständen zu Recht verweigert werden. Dies insbesondere dann, wenn damit Verschwiegenheitspflichten verletzt oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden würden, die Urkunde Angelegenheiten des Familienlebens betrifft oder die Vorlage der Partei oder Dritten zur Schande gereichen oder der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde. Wenn von diesen Weigerungsgründen nur einzelne Teile der Urkunden betroffen sind, so ist ein beglaubigter Auszug der Urkunde vorzulegen.

Nimmt der Prozessgegner allerdings selbst auf die Urkunde zum Zweck der Beweisführung Bezug oder handelt es sich um eine gemeinschaftliche Urkunde (wenn in der Urkunde also gegenseitige Rechtsverhältnisse beurkundet wurden, wozu auch die Verhandlungskorrespondenz zählt), dann kann die Vorlage trotz bestehender Weigerungsgründe nicht verweigert werden.

Nach manchen Lehrmeinungen sind die hier dargestellten Regeln auch auf auf Datenträgern gespeicherte Informationen (zB Tonbandaufnahmen) anzuwenden.

Im Falle eines Augenscheinsbeweises (zB „Lokalaugenschein“) gelten dieselben Regelungen. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die Gegenseite dazu verpflichtet ist, den Augenschein zuzulassen, sofern die in Augenschein zu nehmende Sache für die Beweisführung erheblich ist.

Auch beim Sachverständigenbeweis bestehen Mitwirkungspflichten. Benötigt der Sachverständige die Mitwirkung der Parteien und wird ihm diese auf seine Aufforderung hin nicht unverzüglich geleistet, so hat er das Gericht davon zu informieren. Das Gericht hat den Parteien sodann unter Setzung einer angemessenen Frist die entsprechende Mitwirkung mit Beschluss aufzutragen. Wird die Mitwirkung weiterhin verweigert, hat der Sachverständige das Gutachten ohne Berücksichtigung des Fehlenden zu erstatten. Wird die Mitwirkung verspätet geleistet und entstehen dadurch zusätzliche Kosten (bspw für ein Ergänzungsgutachten), ist die säumige Partei zur Tragung der Mehrkosten verpflichtet.

Gegen die hier beschriebenen Beschlüsse ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – kein abgesondertes Rechtsmittel möglich. Das heißt, der Beschluss kann grundsätzlich nicht eigenständig bekämpft werden. Allerdings kann der Beschluss über eine Berufung gegen das Urteil (also die eigentliche Entscheidung über den Klagsanspruch) bekämpft werden, sofern durch die Beschlussfassung ein Verfahrensmangel verwirklicht wurde.

Sollte der Prozessgegner gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen, so kann die Mitwirkung nicht erzwungen werden. Das Gericht hat auf diese Umstände in seiner Beweiswürdigung allerdings Bedacht zu nehmen. Es liegt also weitestgehend im freien Ermessen des Gerichts, welche Bedeutung es der Verweigerung der Mitwirkung beimessen möchte.

Befindet sich die Urkunde in den Händen eines Dritten, so kann auch diesem die Vorlage aufgetragen werden. Allerdings nur dann, wenn es sich um eine gemeinschaftliche Urkunde handelt (und zwar für den Antragsteller und den Dritten) oder der Dritte nach zivilrechtlichen Vorschriften zur Herausgabe verpflichtet ist. Dieser Beschluss ist vollstreckbar – er kann also zwangsweise (durch Beugestrafen) durchgesetzt werden.

Manuel Holzmeier